

**Zwischenprüfungsordnung
für das Fach Mathematik
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 5. August 1985

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22. Mai 1985 die folgende Zwischenprüfungsordnung für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen. Diese Ordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 29. Juli 1985 - Az.: 953 Tgb.Nr. 2594/84 - genehmigt und die nach Maßgabe dieser Ordnung abgelegten Zwischenprüfungen als Äquivalent für eine Prüfung im weiteren Fach gemäß § 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 anerkannt. Die Zwischenprüfungsordnung wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind für das weitere Studium mit dem Ziel, die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Erfolg abzulegen. Durch die Zwischenprüfung werden keine Fachgebiete abgeschlossen und die Note für die Zwischenprüfung wird nicht auf die Note der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien angerechnet. Durch die bestandene Zwischenprüfung ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfüllt.

(2) Die bestandene Zwischenprüfung gilt, nach entsprechender genereller Anerkennung durch das Kultusministerium, als Prüfung im weiteren Fach gemäß § 9 Abs. 5 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung an Gymnasien in Rheinland-Pfalz.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung in Mathematik besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Mathematik gewählt. Dabei sind vier Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und ein Mitglied aus der Gruppe der Studenten des Fachbereichs zu wählen. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren werden auf die Dauer von zwei Jahren, der Student wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind aus der Gruppe der Professoren des Fachbereichs zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Dekan des Fachbereichs kann nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein. Die Vorschrift des § 24 Abs. 4 HochSchG ist anzuwenden. Das Mitglied aus der Gruppe der Studenten nimmt an der Beschlussfassung über die Bewertung von Prüfungsleistungen nicht teil.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungssachen zuständig, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht.

(3) Der Prüfungsausschuss und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden kann der Kandidat Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 3

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung soll nach vier Fachsemestern abgelegt werden. Der Kandidat kann die Zwischenprüfung auch nach kürzerer Studiendauer ablegen, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Kandidat hat sich zwei Wochen vor der ersten Teilprüfung zur Zwischenprüfung zu melden. Eine spätere Meldung kann nur berücksichtigt werden, wenn ein triftiger Grund für die Fristversäumung glaubhaft gemacht wird und der Stand des Verfahrens die Teilnahme des Kandidaten an der Prüfung noch zulässt; über diese Berücksichtigung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf.
2. Studienbuch.
3. Folgende Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Klausuren in den in § 6 genannten Prüfungsfächern und über die erfolgreiche Teilnahme an einem mathematischen Proseminar:
 - 3.1 Ein Schein aus der Analysis.
 - 3.2 Ein Schein aus der Linearen Algebra.
 - 3.3 Ein weiterer Schein aus der Analysis oder der Linearen Algebra.
 - 3.4 Ein Proseminarschein.
 - 3.5 Ein Schein über das Mathematische Grundpraktikum I.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Mit Genehmigung seines Vorsitzenden können einzelne Übungs- und Klausurscheine bis zum Beginn der mündlichen Prüfung nachgereicht werden.

4. Eine Erklärung darüber, welche wissenschaftlichen oder staatlichen Prüfungen in Mathematik der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder nicht bestanden hat.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Kandidat muss im letzten Semester vor der Zwischenprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sein. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt. In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Eine Ablehnung des Antrags wird dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Kandidat die Zwischenprüfung in Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat und eine Wiederholung bei sinngemäßer Anwendung dieser Prüfungsordnung nicht möglich wäre. Im Falle nicht vollständiger Unterlagen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist setzen.

§ 6

Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht unbeschadet der Regelungen des § 8 Abs. 3 aus den mündlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern:

1. Analysis I, II, III,
2. Lineare Algebra I, II,
3. Numerische Mathematik I.

§ 7 Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen sollen innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen durchgeführt werden.
 - (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für jede Teilprüfung einen Prüfer und einen sachkundigen Beisitzer. Mindestens einer der Prüfer für die Teilprüfungen muss ein vom Landesprüfungsamt für die Erste Staatsprüfung berufener Prüfer sein. Der Kandidat kann für die einzelnen Teilprüfungen Prüfer vorschlagen. Die Vorschläge sollen unter Beachtung der Regelung des Satzes 2 berücksichtigt werden.
 - (3) Prüfer sind Professoren und Hochschuldozenten; entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Privatdozenten in der Regel jedoch nur dann, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben. Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können zu Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben.
 - (4) Zum Beisitzer darf nur bestimmt werden, wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Mathematik, die Diplomprüfung in Mathematik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
 - (5) Die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer werden rechtzeitig bekannt gegeben.
 - (6) Die Dauer der mündlichen Prüfungen soll in jedem der drei Prüfungsfächer zwischen 20 und 30 Minuten betragen. Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel von drei verschiedenen Prüfern abgenommen.
- Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft.
- (7) Inhalt und Ergebnisse jeder Teilprüfung sind vom Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
 - (8) Unmittelbar nach Abschluss jeder Teilprüfung wird der Kandidat über die Bewertung der Teilprüfung unterrichtet.
 - (9) Die Prüfung ist öffentlich für Studenten des Fachbereichs Mathematik. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn der Kandidat dies wünscht. Der Kandidat kann den Wunsch auf Ausschluss der Öffentlichkeit auf eine oder mehrere Teilprüfungen beschränken.
 - (10) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen und Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer im Benehmen mit dem Beisitzer festgesetzt.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1)

= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2)

= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3)

= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4)

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (5)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(3) Liegt im Fach "Analysis" der Schein zu Teil III und ein weiterer Schein vor oder werden im Fach "Lineare Algebra" zwei Übungsscheine vorgelegt und ist der Durchschnitt der Benotungen der vorgelegten Übungsscheine in dem betreffenden Fach besser als die Note für die mündliche Prüfung, so wird die Note um ein Drittel der Differenz verbessert. Im Fach "Numerische Mathematik I" ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung zu zwei Drittel, die Bewertung des Scheins für das Mathematische Grundpraktikum I zu einem Drittel zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Bewertung der Übungsscheine oder des Praktikumscheins ist nur möglich, wenn sie unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht worden sind; sie ist jedoch ausgeschlossen, wenn die mündliche Prüfung in dem betreffenden Fach nicht mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet ist.

(4) Die im Falle des Absatzes 3 ermittelte Fachnote wird bei der Bildung der Gesamtnote herangezogen. Diese Fachnote lautet:

sehr gut (1) bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,4

gut (2) bei einem Notendurchschnitt von 1,5 bis 2,4

befriedigend (3) bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,4

ausreichend (4) bei einem Notendurchschnitt von 3,5 bis 4,0.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung in jedem der Prüfungsfächer mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet ist. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt der drei Einzelnoten

sehr gut (1) bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,4

gut (2) bei einem Notendurchschnitt von 1,5 bis 2,4

befriedigend (3) bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,4

ausreichend (4) bei einem Notendurchschnitt von 3,5 bis 4,0.

(6) Bei der Bildung der Fachnote gemäß Absatz 3 und der Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (6) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Prüfers die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" (6) bewerten. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen; die gesamte Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden.

§ 10
Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Termin für die Wiederholungsprüfung. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwei Semestern nach dem Nichtbestehen der Zwischenprüfung stattfinden. Der Kandidat hat sich vier Wochen vor der Wiederholungsprüfung zum Prüfungstermin zu melden. Eine spätere Meldung kann nur berücksichtigt werden, wenn ein triftiger Grund für die Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Verfahrens die Teilnahme des Kandidaten an der Wiederholungsprüfung noch zulässt; über diese Berücksichtigung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Wiederholungsprüfung nicht an dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Termin abgelegt, gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. Ist die Prüfung gemäß § 8 Abs. 5 nicht bestanden und sind mindestens zwei Prüfungsnoten schlechter als 4,0, so muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Ist in nur einem Fach die Prüfungsnote schlechter als 4,0, so muss nur die Prüfung in diesem Fach wiederholt werden.

(2) Bei einer Wiederholungsprüfung ist der Beisitzer ein Professor oder Hochschuldozent.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Teilprüfung oder der gesamten Zwischenprüfung ist in der Regel nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung zulassen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin für die zweite Wiederholungsprüfung; sie muss innerhalb von einem Semester nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. Absatz 1 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Wird ein Antrag gemäß Absatz 3 nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Zwischenprüfung gestellt, oder wird dieser Antrag abgelehnt, so ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 11 Zeugnis über die Zwischenprüfung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, die Prüfungsfächer, die in diesen erzielten Noten und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so macht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten davon eine schriftliche Mitteilung, in der die Gründe für das Nichtbestehen angegeben werden. Diese Mitteilung soll darüber hinaus Auskunft geben, ob die Zwischenprüfung wiederholt werden kann. Gegebenenfalls sind auch der Umfang und der Zeitraum für die Wiederholungsprüfung mitzuteilen.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Mit der Überreichung des Zeugnisses oder mit der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung ist die Prüfung abgeschlossen.
- (2) Verlangt der Kandidat nach Abschluss seiner Prüfung Einsicht in die Prüfungsakten, so ist ihm diese zu gewähren. Abschriften dürfen angefertigt werden. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so berichtigt der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend und erklärt die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Kandidat Widerspruch erheben. Er ist bei der Mitteilung der Entscheidung auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. § 2 Abs. 5 findet Anwendung.

§ 14
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 23. Dezember 1976 (StAnz. Nr. 9 vom 7. März 1977) außer Kraft.

Mainz, den 5. August 1985

Der Dekan
des Fachbereichs Mathematik
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Prof. Dr. K. D o e r k